

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom, mit der Anordnungen zum Schutz des Grundwasservorkommens für die Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee, der Gemeinde Elixhausen und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes erlassen werden (Schongebietsverordnung Riedelwaldplatte)

Auf Grund der §§ 34 Abs 2 und 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Zweck

§ 1

Zum Schutz des Grundwasservorkommens für die Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee, der Gemeinde Elixhausen und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes wird in der Stadtgemeinde Seekirchen sowie den Gemeinden Elixhausen und Hallwang das in der Anlage zu dieser Verordnung planlich dargestellte Grundwasserschongebiet (kurz: „Schongebiet Riedelwaldplatte“) bestimmt.

Geltungsbereich

§ 2

Die Außengrenzen des Schongebietes sind in den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen durch einen Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage I) und entsprechende Detailpläne im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II Blatt 1 bis 10) dargestellt.

Wasserschutzgebiete

§ 3

Soweit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs 1 WRG 1959 getroffen wurden oder werden (Wasserschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Schongebietsanordnungen vor.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 4

Im Schongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Bodeneingriffe, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen, Bohrungen oder Aufschüttungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art,
 - a) mit einer Tiefe von mehr als 5 m ab Geländeoberkante;
 - b) im Ausmaß von mehr als 2.000 m², ausgenommen Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

2. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur
 - a) Leitung von Mineralöl oder Mineralölprodukten;
 - b) Lagerung von Mineralöl oder Mineralölprodukten im Ausmaß von mehr als 200 l. Der Bewilligungspflicht unterliegt zudem die bloße Lagerung von Mineralöl oder Mineralölprodukten in mehr als 200 l fassenden Behältnissen.
3. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur
 - a) Leitung von sonstigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Hauskanäle;
 - b) Lagerung von sonstigen wassergefährdenden Stoffen. Der Bewilligungspflicht unterliegt zudem die bloße Lagerung von sonstigen wassergefährdenden Stoffen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, ausgenommen die bloße Lagerung im Rahmen der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis.

Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 5

Im Schongebiet sind nachstehende Maßnahmen unter Vorlage technischer Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens unter Anschluss eines Lageplanes) spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

1. Bodeneingriffe, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen oder Aufschüttungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, im Ausmaß von mehr als 1.000 m² bis höchstens 2.000 m², ausgenommen Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
2. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Wildgehegen, Wildtierzuchtgattern sowie ortsfesten Viehunterständen und -fütterungsplätzen mit einer Belegungsdichte von mehr als 10 Großvieheinheiten (GVE);
3. Rodungen im Ausmaß von mehr als 1000 m².

Diese Maßnahmen gelten im angezeigten Umfang als bewilligt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines ordentlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erforderlich ist (§ 114 WRG 1959).

Strafbestimmung

§ 6

Übertretungen der §§ 4 und 5 sind gemäß § 137 WRG 1959 zu ahnden.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt mit in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. Februar 1962 zum Schutze der Gemeindewasserversorgungsanlage Seekirchen, LGBl Nr 28/1962, außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Schongebiet „Riedelwaldplatte“ ist seit der Inbetriebnahme des Brunnen Riedelwald und somit seit knapp 20 Jahren im SAGIS (Wasserbuch) als „geplantes Vorhaben“ kenntlich gemacht. Es soll das bestehende Wasserschongebiet Seekirchen (kundgemacht mit LGBl Nr 28/1962) ersetzen.

Das Schongebiet umfasst eines der größten zusammenhängenden Grundwasservorkommen im Flachgau. Der flächige Schutz ist vor dem Hintergrund der Nutzungsintensivierungen (allgemeiner Siedlungsdruck im mittleren Flachgau, diverse Infrastrukturprojekte sowie intensivierte landwirtschaftliche Nutzung der Böden) erforderlich. Die Schutzwirkung bezieht sich nicht nur auf den Einzugsbereich der bestehenden Wasserversorgungsanlagen, sondern auch auf eine mögliche zukünftige Nutzung des Grundwasserkörpers durch weitere Tiefbrunnen. Darüber hinaus werden nicht erschlossene Quellgruppen geschützt, die in Hinkunft für die Trink- und Nutzwasserversorgung herangezogen werden können. Damit wird der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung der Sicherstellung des (auch hinkünftigen) Trink- und Nutzwasserdargebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht Rechnung getragen.

Die Schongebietsverordnung wurde auf der Grundlage einer Hydrologischen Studie der Geoquadrat Ziviltechniker GmbH (GZ 238 vom 13.08.2018) erarbeitet.

Die unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen und morphologischen Verhältnisse getroffenen Festlegungen für das Schongebiet „Riedelwaldplatte“ sind angemessen und geeignet, den qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens dauerhaft sicherzustellen.

Die räumliche Abgrenzung des Schongebietes und die hydrogeologischen Rahmenbedingungen sowie die gewässerökologischen Anforderungen korrespondieren mit Genehmigungsvorbehalten (§ 4 Bewilligungspflichtige Maßnahmen, § 5 Anzeigepflichtige Maßnahmen); auf Verbotsnormen kann in Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einschränkender Maßnahmen gänzlich verzichtet werden.

Die Verordnung zur Festlegung des Schongebietes „Riedelwaldplatte“ trägt zudem den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie, der Transparenz und der Lesbarkeit Rechnung.

2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 34 Abs 2 und 35 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Ordnungsbestimmungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für das Wasserrecht zuständigen Abteilung 7 des Amtes der Salzburger Landesregierung ergeben sich aus dem Vorhaben keine Mehrkosten für den Bund und die Gemeinden. Vor dem Hintergrund der wenig restriktiv gehaltenen Anordnungen ist davon auszugehen, dass max 1 Verfahren pro Woche auf der Grundlage dieser Verordnung durchzuführen sein wird. Für das Land Salzburg (vorwiegend mitwirkend durch den geologischen Amtssachverständigendienst) entsteht dadurch ein Mehraufwand, der mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann; für die zur Vollziehung der Genehmigungstatbestände nach den §§ 4 und 5 der Verordnung berufene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung) entsteht durch diese wasserrechtlichen Verfahren ein zusätzlicher Mehraufwand, der nach derzeitigem Kenntnisstand mit etwa ½ VZÄ im EB 7 abzudecken sein wird.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Zweck):

§ 1 beinhaltet die Zielsetzung und den Zweck des Schongebietes. Dieser liegt darin, den qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens für die bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie für die mögliche zukünftige Erschließung zur Trink- und Nutzwasserversorgung zu gewährleisten. Außerdem werden mehrere große Quellen geschützt, die noch nicht erschlossen sind oder lediglich zur Nutzwasserversorgung herangezogen werden und daher ebenfalls zur Deckung eines künftigen Trink- bzw Nutzwasserbedarfes in Betracht kommen.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Die räumliche Abgrenzung des Wasserschongebietes orientiert sich an den hydrogeologischen Gegebenheiten (Grundwasserfließrichtung, Grundwasserfließgeschwindigkeit, geologischer Rand des Konglomerates). Die Abgrenzung des wasserführenden Konglomerates erfolgt nach geologischen Karten, Bohrungen, Aufschlüssen im Gelände und auch den Untersuchungen der ÖBB im Flachgau. Dieses Konglomerat ist überwiegend von Deckschichten abgeschirmt. Die Grenzlinien folgen den Außengrenzen dieses was-

serführenden Konglomerates und sind nach Möglichkeit parallel zu Grenzen der digitalen Katastralmappe gezogen. In einigen Bereichen muss von der Katastralmappe abgewichen werden und folgt die Grenzlinie einer Höhenschichtenlinie, welche oft mit dem Grundwasserspiegel der Riedelwaldplatte korrespondiert; ein Beispiel dafür ist die Südostgrenze entlang der alten Westbahnstrecke, die dort fast genau die Höhenlage des Grundwasserspiegels nachzeichnet.

Die Außengrenzen des Schongebietes können parzellenscharf den Detailplänen entnommen werden. Der Übersichtslageplan und die Detailpläne bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

Zu § 3 (Wasserschutzgebiete):

Diese Bestimmung stellt klar, dass strengere Anordnungen in Wasserschutzgebieten (§ 34 Abs 1 WRG 1959), sofern solche festgesetzt sind bzw künftig festgesetzt werden, vorgehen.

Zu § 4 (Bewilligungspflichtige Maßnahmen):

Der in § 4 normierte Bewilligungsvorbehalt trägt den fachlichen Erfordernissen Rechnung, dass einzel-fallbezogen im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach dieser Verordnung der Grundwasserschutz (weiterhin) hinreichend sichergestellt wird. Diese Bewilligungspflichten bestehen ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung (etwa nach forstrechtlichen, abfallrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten). Zur Vermeidung von „Doppelgleisigkeiten“ wird aus verfahrensökonomischen Gründen auf die Aufnahme einzelner Anlagentypen, wie die Errichtung und Änderung von Abfallbehandlungsanlagen, verzichtet. In der Regel stellen hier die materienrechtlichen Verfahren infolge Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen den Grundwasserschutz hinreichend sicher. Das Erfordernis einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung nach dieser Verordnung kann sich allenfalls auf Grund der baulichen Ausführung der Anlage und eines damit bewirkten flächigen bzw in die Tiefe gehenden Bodeneingriffes (Z 1 lit a bzw b) ergeben.

Zu Z 1 lit a:

Jegliche Bodeneingriffe, die gemessen ab Geländeoberkante mehr als 5 m in die Tiefe gehen und dadurch die Funktion der Deckschicht zur Abschirmung des darunter befindlichen Grundwassers beeinträchtigen könnten, fallen in die Bewilligungspflicht.

Erfasst sind damit insbesondere auch Aufschüttungen und Abtragungen für Geländekorrekturen, Erdaushub sowie der Abbau von Sand und Kies in Form von Trockenbaggerungen. Regelmäßig nicht davon erfasst sind etwa Rammsondierungen im Rahmen umwelttechnischer Untersuchungen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989, da diese technisch lediglich bis in eine Tiefe von 5 m reichen.

Zu Z 1 lit b:

Flächenmäßige Bodeneingriffe im Ausmaß von mehr als 2.000 m², die durch vorübergehende oder dauerhafte Abtragung des Oberbodens mit der Freilegung der darunterliegenden Schichten zum Verlust der Filterwirkung für das einsickernde Niederschlagswasser führen, fallen bezogen auf die jeweilige in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Einzelmaßnahme, unter die Bewilligungspflicht (zB Bodenaushubdeponien).

Alle Maßnahmen mit Verbleib des Oberbodens sowie seichte Eingriffe in den Oberboden selbst (etwa die Produktion von Rollrasen, Greens und Fairways eines Golfplatzes usw) sind nicht unter den hier verwendeten Begriff der Abtragungen zu subsumieren.

Auf die Größe eines Untersuchungsgebietes, auf dem vereinzelt Kernbohrungen zur Erkundung des Untergrundes durchgeführt werden, kommt es dabei nicht an; Kernbohrungen unterfallen aber mitunter der Z 1 lit a.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Nach § 32 Abs 7 WRG 1959 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung dann „ordnungsgemäß“, „wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt“. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014, LGBl Nr 102/2013, hingewiesen. Die Ausnahme bezieht sich im landwirtschaftlichen Bereich etwa auf das Fräsen, Pflügen, Säen oder Ackern von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im forstwirtschaftlichen Bereich bezieht sich die Ausnahme auf Maßnahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, auch wenn diese die Entfernung von Wurzelstöcken oder die Errichtung von Forststraßen zum Gegenstand haben.

Zu Z 2:

Innerhalb des Schongebietes ist die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Mineralölen oder Mineralölprodukten bewilligungspflichtig. Der Bewilligungspflicht

soll wegen der davon ausgehenden Grundwassergefährdung zudem die bloße (auch vorübergehende und nicht schon anlagenbezogene) Lagerung von Mineralöl oder Mineralölprodukten unterliegen, wenn diese in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 l erfolgt.

Ein Gefährdungspotential liegt auch in bestehenden Ölfeuerungsanlagen. Diese Altanlagen unterliegen der Heizungsanlagen-Verordnung 2010, LGBl Nr 36/2010. Sie sind gemäß § 134 Abs 4 WRG 1959 regelmäßig alle fünf Jahre überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Behörde (dies ist gemäß § 31a Abs 7 WRG 1959 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich) auf Verlangen vorzulegen.

Zu Z 3:

Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für die Menschen oder für Wassertiere oder -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologischen Zustand oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachteilig zu beeinträchtigen vermögen (§ 31a Abs 1 Satz 2 WRG 1959). Als wassergefährdende Stoffe kommen neben Mineralölen (Z 2) insbesondere auch CKW-Stoffe sowie im landwirtschaftlichen Bereich Pestizide, Nitrate, Jauche, Gülle undgl in Betracht.

Zu Z 3 lit a: Die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Leitung sonstiger wassergefährdender Stoffe ist losgelöst von einem Schwellenwert bewilligungspflichtig. Vor dem Hintergrund der baurechtlichen Ingerenz (Anforderungen aus den bautechnischen Bestimmungen) und der Beschaffenheit der häuslichen Abwässer lässt sich aus dem daraus resultierenden geringeren Gefährdungspotential eine Ausnahme für private Hauskanäle rechtfertigen.

Zu Z 3 lit b: Eine Bewilligungspflicht besteht auch für die anlagenbezogene Lagerung von sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie, bei Überschreitung haushaltsüblicher Mengen, für die bloße Lagerung.

Unter die Ausnahme der bloßen Lagerung im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis fällt etwa die temporäre Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten im Sinn der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, BGBl II Nr 495/2022.

Bei der Lagerung von Gülle ist es zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser notwendig, dass diese in flüssigkeitsdichten Behältern, wie Güllelagunen oder Gülleteichen, erfolgt; es handelt sich dabei um ausgehobene Erdbecken, die gegenüber dem Untergrund mit einer doppellagigen Kunststoffbahn abgedichtet und mit einem Leckerkennungssystem sowie einer abstromig situierten Probenahmestelle ausgestattet sein sollen.

Zu § 5 (Anzeigepflichtige Maßnahmen):

Die gemäß § 5 anzeigepflichtigen Maßnahmen unterliegen dem in § 114 WRG 1959 normierten Anzeigeverfahren. Sie gelten als bewilligt, wenn nicht die Behörde innerhalb von drei Monaten der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Durchführung eines ordentlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens mitteilt (Genehmigungsfiktion).

Zu Z 1:

Es ist davon auszugehen, dass mit Bodeneingriffen auf einer Fläche bis höchstens 1.000 m² bei fachkundiger Ausführung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden sind. Daher sind diese nicht von der Schongebietsverordnung umfasst. Für flächige Eingriffe größer 1.000 m² bis 2.000 m² soll das Anzeigeverfahren zur Anwendung kommen (kombinierter Ansatz). Insofern wird in der Regel etwa die Errichtung von größeren Objekten, Mehrfamilienhäusern bzw Gewerbeobjekten usw der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von entsprechenden baulichen Unterlagen anzuzeigen sein, nicht aber der Neubau eines Einfamilienhauses. Im Übrigen sind sinngemäß die obenstehenden Erwägungen zum Bewilligungsvorbehalt des § 4 Z 1 lit b zu beachten.

Zu Z 2:

Bei einer konzentrierten Ansammlung von Tieren auf offenem Boden (etwa durch eine intensivierte Nutztierhaltung auf Freilaufflächen, zentrale Wildfütterungen, aber auch Haltungen in Wildgattern) besteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch ein vermehrtes Einsickern von mit Stickstoff und E. coli-Bakterien belasteten Niederschlagswässern (zB Zertreten und Verdichtung des Oberbodens, eine auch bei guter landwirtschaftlicher Praxis massierte Düngersammlung, Überschreitung der zulässigen Stickstoffgaben gemäß § 32 Abs 2 lit f WRG 1959). Insofern besteht eine Anzeigepflicht für die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen. Eine ausreichende (flächige) Vermeidung von Bodenverwundungen im Zusammenhang mit der Wildtierhaltung ist bereits durch das Regelungsregime der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 485/2004, Anlage 8, und der dort normierten (extensiven)

Besatzdichten gewährleistet und insofern der Grundwasserschutz hinreichend sichergestellt. Wesentlich ist im gegebenen Kontext die Kenntnis von der Art und Weise der Bewirtschaftung des Geheges (Anzahl, Lage und Art der Futterstellen und Unterstände). Bezogen auf die Nutztierhaltung wird auch hier auf die punktuelle Intensivierung durch Fütterung und Unterstand in Abhängigkeit von den im ÖPUL 2015, Anhang C, geregelten Großvieheinheiten (GVE) abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass ab einer punktuellen Ansammlung von mehr als 10 GVE ein konzentrierter Eintrag mit Überschreitung der zulässigen Stickstoffgaben nach WRG 1959 bzw Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung bzw ÖPUL 2015, Anhang i, nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Anzeigepflichtig sind jene Unterstände und Fütterungsplätze, die auf Dauer und ortsfest angelegt werden; mobile Futterstellen unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Zu Z 3:

Die bestehenden Waldflächen im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung liegen vielfach in der Nähe von Versinkungen oder Schluckzonen der Riedelwaldplatte. Zudem sind auch Flächen ohne ausreichende Deckschicht auf Grund geringer Bonität für die Landwirtschaft bewaldet. Diese Bewaldung gewährleistet einen hinreichenden Schutz des Grundwassers. Eine Anzeigepflicht für Rodungen mit einem Flächenausmaß von über 1.000 m² ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erforderlich.

Zu § 6 (Strafbestimmung):

Die konsenslose Durchführung einer in den §§ 4 oder 5 genannten Maßnahme ist als Verwaltungsübertretung nach § 137 WRG 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Zu § 7 (In- und Außerkrafttreten):

Mit Inkrafttreten der neuen Schongebietsverordnung tritt die Schongebietsverordnung Seekirchen, LGBl Nr 28/1962, außer Kraft.